§ 5 Gliederung der Prüfung

(1) [1]Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Landwirtschaftliches Rechnungswesen und digitale Buchführung,
2. Grundlagen des Steuerrechts mit land- und forstwirtschaftlichen Besonderheiten,
3. Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre.

[2]Jedes Prüfungsfach wird schriftlich und mündlich geprüft.

(2) Als schriftliche Prüfungsleistung wird in jedem der Prüfungsfächer nach Abs. 1 Satz 1 eine Aufsichtsarbeit mit einer Arbeitszeit von je 180 Minuten angefertigt.

(3) [1]Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer nach Abs. 1 Satz 1 und soll insgesamt 90 Minuten dauern. [2]Jedes Prüfungsfach soll für 30 Minuten als selbständige Prüfungsleistung geprüft werden.